



Prüfungsordnung VGUH

Gültig ab Sommersemester 2026

**Wiederverlautbarung der Prüfungsordnung
des Vorstudienlehrganges der Grazer Universitäten und Hochschulen (VGUH)**

I. Teil - Vorbereitungskurse

§ 1 Kursangebot

- (1) Am VGUH werden folgende Kurse angeboten:
1. Vorbereitungskurse auf die Ergänzungsprüfung Deutsch
 2. Vorbereitungskurse auf die Ergänzungsprüfung jeweils in den Fächern Biologie, Chemie, Englisch, Geografie, Geschichte, Italienisch, Mathematik, Physik sowie im Bedarfsfall weitere Fächer
 3. nach Maßgabe von räumlichen und personellen Ressourcen studienvorbereitende oder studienbegleitende Kurse, welche sonstige studienrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln

§ 2 Vorankündigung und Absage

- (1) Vortragende, Titel, Zeit und Ort der Kurse sind von der Direktion des VGUH in geeigneter Form mindestens zwei Wochen vor Kursbeginn kundzumachen.

§ 3 E-Learning und virtuelle Lehre

- (1) Zur didaktischen Erweiterung der Präsenzkurse in Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen sowie der studienvorbereitenden oder studienbegleitenden Kurse können digitale Lehr- und Lernelemente und –formate eingesetzt werden. Diese virtuelle Lehre umfasst sämtliche Arten von textueller bzw. audiovisueller virtueller Präsenz in Form von unmittelbarer oder zeitversetzter Interaktionsmöglichkeit.
- (2) Im Falle des Einsatzes von E-learning und virtueller Lehre ist vor Beginn des Semesters über das diesbezügliche Konzept von digitalen Lehr- und Lernelementen und –formaten in geeigneter Weise durch die Direktion zu informieren.

§ 4 Anmeldung und Semesterbeitrag

- (1) Die Anmeldung zum Kursangebot gem. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 erfolgt auf Basis eines mit Auflagen versehenen Zulassungsbescheides einer am VGUH beteiligten Bildungseinrichtung bzw. bei künstlerischen Studien auf Basis des Studienblattes.
- (2) Wurde bereits für ein Studium ein Zulassungsbescheid ausgestellt, ist ein Wechsel des zulassungsbegründenden Studiums erst nach Abschluss des Vorstudienlehrganges möglich.
- (3) Die Anmeldung zum Kurs- und Prüfungsangebot gem. § 1 Abs. 1 Z 3 erfolgt auf Basis einer aufrechten Zulassung an einer am VGUH beteiligten Bildungseinrichtung.

- (4) Die Anmeldung zum Besuch von Vorbereitungskursen ist nur zu Beginn eines jeden Semesters innerhalb der Anmeldefrist möglich. Für Neueinsteigerinnen/Neueinsteiger am VGUH sowie Fortsetzerinnen/Fortsetzer, welche innerhalb der Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums (WS bis 31. 10./SoSe bis 31. 3.) zu Ergänzungsprüfungen angetreten sind und diese nicht positiv absolviert haben, ist die Anmeldung bis zum Ende der Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.
- (5) Die Anmeldung zu Vorbereitungskursen erfolgt jeweils für ein Semester, Anmeldetermine und Zahlungsfristen werden semesterbezogen festgelegt. Durch den VGUH können, insbesondere für die Kursangebote gem. § 1 Abs. 1 Z 3, weitere ergänzende Anmeldefristen vorgesehen werden, sofern diese für eine effiziente Kursorganisation zielführend sind und den Zweck verfolgen, etwaige Studienzeiterverlängerungen hintanzuhalten.
- (6) Für den Besuch der Vorbereitungskurse ist pro Semester eine Semestergebühr und für die Ablegung der Ergänzungsprüfungen sind Prüfungsgebühren zu entrichten.

§ 5 Voraussetzungen zur Teilnahme an Vorbereitungskursen

- (1) Jede Teilnehmerin/Jeder Teilnehmer des VGUH hat nach Entrichtung der Semestergebühr und der Vorlage der aktuellen Studienbestätigung, bzw. bei künstlerischen Studien des Studienblattes, das Recht jene Kurse zu besuchen, welche auf die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen vorbereiten. Darüber hinaus ist eine Teilnahme auch an anderen Kursen des VGUH nach Maßgabe freier Plätze und ausreichender Vorkenntnisse möglich.
- (2) Für den Besuch von Vorbereitungskursen aus Fachgegenständen wird zusätzlich vorausgesetzt, dass die Teilnehmenden die nötigen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Aus diesem Grund sind mindestens Sprachkenntnisse der Deutsch-Stufe II erforderlich, um am Fachunterricht teilnehmen zu können.
- (3) Die Kurszuteilung und damit Festlegung einer bestimmten Niveaustufe zu den Deutsch- und Englischkursen erfolgt bei Neueinsteigerinnen/Neueinsteigern mittels Einstufungstest und bei Fortsetzerinnen/Fortsetzern entsprechend den Ergebnissen der vorangegangenen positiven Semesterbeurteilungen und gegebenenfalls vorhandener sprachlicher Kenntnisse. Die Einstufungstests für Neueinsteiger/Neueinsteigerinnen sind nur für das jeweils laufende Semester gültig.

§ 6 Erlöschen der Zulassung

Die Möglichkeit der Teilnahme am Kurs- und Prüfungsangebot des VGUH erlischt wenn,

- (1) einer der Gründe des § 71 Abs. 1 UG eintritt sowie wenn die in § 9 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Prüfungsordnung genannte Höchststudiendauer überschritten wird.
- (2) diese durch falsche Angaben erschlichen wurde. Das diesbezügliche Erlöschen der Zulassung kommt etwa in Betracht, wenn bereits eine Zulassung zum VGUH an einer anderen Bildungseinrichtung am Standort Graz mit denselben Ergänzungsprüfungen ausgesprochen wurde und diese Angabe vorsätzlich gegenüber der ebenfalls zulassenden anderen Bildungseinrichtung unterlassen wurde.

- (3) von einem/einer Studierenden im Laufe eines Semesters weniger als 30% Anwesenheit in einem der zu absolvierenden Kurse/Fachkurse erreicht wurden.

§ 7 Neuerliche Zulassung

- (1) Wurde bereits für ein Studium ein Zulassungsbescheid ausgestellt, ist ein Wechsel des zulassungsbegründenden Studiums erst nach Abschluss des Vorstudienlehrganges möglich.
- (2) Eine neuerliche Zulassung zu Kursen und Prüfungen des VGUH ist nur dann möglich, wenn im Zuge eines Zulassungsantrages an einer Bildungseinrichtung festgestellt wird, dass vom Rektorat dieser Bildungseinrichtung für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium andere Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben wären als jene, für welche bereits ein Besuch von Kursen und Prüfungen des Vorstudienlehrganges stattgefunden hat.
- (3) Im Fall, dass andere Ergänzungsprüfungen für ein anderes ordentliches Studium aufgetragen werden, stellt dies eine neuerliche Zulassung dar und die Überschreitung der festgelegten Höchststudiendauer ist ausschließlich für die neu/zusätzlich auferlegten Fächer möglich.
- (4) Im Falle einer neuerlichen Zulassung werden die bisher am VGUH absolvierten Kurse und Prüfungen hinsichtlich ihres Ergebnisses (bestanden bzw. nicht bestanden) und hinsichtlich ihrer Dauer (in Bezug auf die einem Studienbewerber zur Ablegung sämtlicher Ergänzungsprüfungen eingeräumte Frist) in den neuen Zulassungsbescheid einbezogen.
- (5) Kurse und Prüfungen, die bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurden, können nicht im Wege eines Zulassungsantrages zu einem anderen ordentlichen Studium neuerlich absolviert werden.

§ 8 Gliederung und Dauer der Vorbereitungskurse für den Nachweis der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache (Ergänzungsprüfung Deutsch)

- (1) Der Deutschunterricht am VGUH umfasst folgende Niveaustufen:
 - a. Stufe I: Deutsch für Anfängerinnen/Anfänger mit Vorkenntnissen, Zielniveau I (entspricht B1 nach GERS)
 - b. Stufe II: Deutsch Mittelstufe, Zielniveau II (entspricht B2 nach GERS)
 - c. Stufe III: Deutsch für Fortgeschrittene, Zielniveau III (entspricht C1 nach GERS)

Je nach personeller Verfügbarkeit spezielle Deutschkurse mit eigenen Leistungsanforderungen für die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

- (2) Die genannten Zielniveaustufen werden in den Lehr- und Lerninhalten der konkreten Kurse definiert. Das Zielniveau der Stufe III hat sich an der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) unter besonderer Schwerpunktsetzung und mit speziellem Fokus auf Deutsch im akademischen Kontext zu orientieren.
- (3) Personen, welche ausschließlich an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz außerhalb von Kooperationsstudien mit anderen beteiligten Bildungseinrichtungen eine Zulassung zu einem ordentlichen Studium anstreben oder zugelassen sind, haben den Nachweis der für sie vorgesehenen anderen Niveaustufe zum Nachweis der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache zum jeweils im Curriculum genannten Zeitpunkt zu erbringen.

- (4) Personen, welchen mittels Zulassungsbescheid nur die Ergänzungsprüfung aus Deutsch vorgeschrieben wurde, sind zum Besuch der Vorbereitungskurse und zur Ablegung der Ergänzungsprüfung innerhalb der im Zulassungsbescheid der Bildungseinrichtung genannten Frist, maximal jedoch für 4 Semester berechtigt.

§ 9 Gliederung und Dauer der Vorbereitungskurse für die Ergänzungsprüfung in spezifischen Fächern (fachbezogene Ergänzungsprüfung)

- (1) Im VGUH werden gem. § 1 Abs. 1 Z 2 Vorbereitungskurse für die durch den Zulassungsbescheid vorgeschriebenen fachspezifischen Ergänzungsprüfungen angeboten.
- (2) Diese fachspezifischen Vorbereitungskurse werden einsemestrig abgehalten.
- (3) Der fachspezifische Vorbereitungskurs im Fach Englisch wird dreisemestrig abgehalten.
- (4) Personen, welche mittels Zulassungsbescheid neben der Ergänzungsprüfung aus deutscher Sprache auch Ergänzungsprüfungen aus anderen Fächern vor der Zulassung zu ordentlichen Studien ablegen müssen, sind zum Besuch der Vorbereitungskurse und dem Ablegen von Ergänzungsprüfungen innerhalb der im Zulassungsbescheid der Bildungseinrichtung genannten Frist, maximal jedoch für 5 Semester berechtigt.
- (5) Personen, welchen mittels Zulassungsbescheid ausschließlich die Ergänzungsprüfung aus fachspezifischen Fächern iSd § 1 Abs. 1 Z 2 vorgeschrieben wurde, sind zum Besuch der fachspezifischen Kurse und zur Ablegung der diesbezüglichen Ergänzungsprüfung innerhalb der im Zulassungsbescheid der Bildungseinrichtung genannten Frist, maximal jedoch für 2 Semester berechtigt.

§ 10 Semesterbeurteilung in Vorbereitungs- und Fachkursen sowie studienvorbereitenden oder studienbegleitenden Kursen

- (1) In Vorbereitungs- und Fachkursen sowie studienvorbereitenden oder studienbegleitenden Kursen ist eine Semesterbeurteilung vorgesehen, welche am Ende eines jeden Semesters erfolgt.
- (2) Eine positive Semesterbeurteilung kann nur bei positivem Kursabschluss und Erfüllung der Anwesenheitspflicht erfolgen.
- (3) Alle Vorbereitungs- und Fachkurse sowie studienvorbereitenden oder studienbegleitenden Kurse sind prüfungsimmanent, weshalb eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80% besteht.
- (4) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Kurse einmal zu wiederholen. Negativ beurteilte Kurse können zweimal wiederholt werden.
- (5) Die Beurteilung von sämtlichen Kursen ist durch ein Zeugnis unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung zu bekräftigen. Die Zeugnisse werden von der Direktion des VGUH ausgestellt.

§ 11 Beurteilungsmethode

- (1) In Vorbereitungskursen und studienvorbereitenden oder studienbegleitenden Kursen, welche sonstige studienrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Prüfungsimmanenz).
- (2) Der positive Erfolg von Deutsch-, Englisch und Italienischkursen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend (5)“ zu beurteilen.
- (3) Der positive Erfolg von Fachkursen aus Biologie, Chemie, Geografie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Mathematik und Physik wird mit „mit Erfolg absolviert“, der negative Erfolg mit „ohne Erfolg absolviert“ beurteilt.
- (4) Erfolgt die Beurteilung auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Prüfungsimmanenz) und ist die diesbezügliche Beurteilung negativ ist der gesamte Vorbereitungskurs (der gesamte studienvorbereitende oder studienbegleitende Kurs) zu wiederholen.
- (5) Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei den betreffenden schriftlichen Überprüfungen gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, die von ihr / ihm selbst verfassten Antworten zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind die Aufgabenstellungen sowie Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

II. Teil - Ergänzungsprüfungen

§ 12 Prüfungsangebot

Am VGUH können folgende Prüfungen abgelegt werden:

1. die Ergänzungsprüfung Deutsch
2. die Ergänzungsprüfung in den Fächern Biologie, Chemie, Englisch, Geografie, Geschichte, Italienisch, Mathematik, Physik sowie im Bedarfsfall weitere Fächer
3. studienvorbereitende oder studienbegleitende Prüfungen

§ 13 Prüfungsan- und abmeldung

- (1) Die Anmeldung zum Prüfungsangebot gem. § 1 Abs. 1 erfolgt auf Basis eines mit Auflagen versehenen Zulassungsbescheides einer am VGUH beteiligten Bildungseinrichtung bzw. bei künstlerischen Studien auf Basis des Studienblattes.
- (2) Die Anmeldung zur Absolvierung der Ergänzungsprüfungen gem. § 1 Abs. 1 ist bei Vorliegen eines aufrechten Zulassungsbescheides bzw. des Studienblattes bei künstlerischen Studien auch ohne vorherigen Besuch der Vorbereitungskurse des VGUH möglich.
- (3) Eine Abmeldung von der Ergänzungsprüfung ist bis 5 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Nachträgliche Abmeldungen bedürfen der Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.

§ 14 Beurteilungsmethode

- (1) Ergänzungsprüfungen können schriftlich oder mündlich bzw. schriftlich und mündlich durchgeführt werden.
- (2) Schriftliche und mündliche Ergänzungsprüfungen werden von jeweils zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Bei Differenzen in der Beurteilung kann sich das Kollegium der Prüferinnen/Prüfer in der Beurteilungskonferenz unter Vorsitz der Direktion in die Entscheidungsfindung beratend einbringen.
- (3) Schriftliche Prüfungsarbeiten aus Deutsch, welche im Zuge von Ergänzungsprüfungen von Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten geschrieben werden, werden in anonymisierter Form den Prüferinnen/Prüfern zur Beurteilung übergeben. Die Beurteilung der schriftlichen Prüfung erfolgt nach gleichen, für alle Prüferinnen/Prüfer geltenden, von der Direktion festgelegten Kriterien. Bei Differenzen in der Beurteilung gilt die Regelung des Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend (5)“ zu beurteilen.
- (5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist der/dem Studierenden unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind der Kandidatin/dem Kandidaten die Gründe dafür – bei mündlichen Prüfungen sofort, bei schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Prüfungseinsicht – zu erläutern.

§ 15 Prüfungsmethode für Ergänzungsprüfungen sowie studienvorbereitende und studienbegleitende Prüfungen

- (1) Die positive Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch und/oder die positive Absolvierung der Ergänzungsprüfung Englisch und/oder die positiven Ergänzungsprüfungen über andere für die Zulassung zum ordentlichem Studium notwendige Fächer, welche im Wege des VGUH abgelegt werden, stellen Ergänzungsprüfungen nach § 63 Abs. 10a, 10b UG sowie § 64 Abs. 2 und § 75 UG dar.
- (2) Personen, welche ausschließlich an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz außerhalb von Kooperationsstudien mit anderen beteiligten Bildungseinrichtungen eine Zulassung zu einem ordentlichen Studium anstreben oder zu diesem zugelassen sind, haben den positiven Nachweis der für sie vorgesehenen Prüfung zum jeweils im Curriculum genannten Zeitpunkt zu erbringen.
- (3) Die Ergänzungsprüfungen aus Deutsch, Englisch und Italienisch bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei die Absolvierung des mündlichen Teiles erst möglich ist, wenn der schriftliche Teil bestanden wurde. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile positiv absolviert wurden.
- (4) Die Ergänzungsprüfungen aus Mathematik, Geschichte und Sozialkunde, Geografie und Wirtschaftskunde, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde finden nur schriftlich statt und sind bestanden, wenn die jeweilige Prüfung positiv absolviert wurde.
- (5) Die Prüfungsmethode für etwaige weitere Fächer der Ergänzungsprüfung, welche im Bedarfsfall angeboten werden können, ist im Vorfeld der Prüfung rechtzeitig voranzukündigen.
- (6) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Personenanzahl beschränkt werden. Die Beratungen der Prüferinnen/Prüfer bzw. der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.
- (7) Wenn die/der Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen und auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Direktion auf Basis der Prüfungsaufzeichnungen bzw. bei der letztmaligen Wiederholung einer Prüfung die/der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden.

§ 16 Vorankündigung und Absage von Prüfungen

- (1) Vortragende, Titel, Zeit und Ort der Prüfungen sind von der Direktion des VGUH in geeigneter Form mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin kundzumachen.
- (2) Termine für Ergänzungsprüfungen können von Seiten des VGUH nur im Falle von außergewöhnlichen Umständen (Elementarereignisse, Erkrankung einer Prüferin/Prüfers ohne geeigneten Ersatz) abgesagt werden.

§ 17 Prüfungstermine

- (1) In jedem Semester haben mindestens drei Prüfungstermine für Prüfungen, welche in einem einzigen Prüfungsakt durchgeführt werden, stattzufinden, vorzugsweise am Anfang, in der Mitte, und am Ende des Semesters. Für Personen, welche ausschließlich an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz zugelassen sind, können auch gesonderte Prüfungstermine

festgelegt werden. Die Festlegung der Termine sowie der mindestens zweiwöchigen Anmeldefrist obliegt der Direktion des VGUH, diese sind auf der Homepage und in den Räumlichkeiten des VGUH zu veröffentlichen.

- (2) Studierende, die zu einer Prüfung nicht erscheinen oder sich nicht fristgerecht abgemeldet haben, werden negativ beurteilt sofern keine entsprechende ärztliche Bestätigung über eine Erkrankung am Prüfungstag vorgelegt werden kann.

§ 18 Prüferinnen, Prüfer, Prüfungskommission

- (1) Prüferinnen/Prüfer sind die vom VGUH-Beirat bestellten Lehrkräfte und andere vom VGUH-Beirat bestellten Prüferinnen/Prüfer sowie die/der Prüfungskommissionsvorsitzende.
- (2) Bei kommissionellen Ergänzungsprüfungen besteht die Prüfungskommission aus zwei Prüferinnen/Prüfern, sowie einer/einem Vorsitzenden. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein stimmberechtigtes Beiratsmitglied des VGUH oder eine von diesem Beiratsmitglied entsandte Vertretung. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission muss derjenigen Bildungseinrichtung angehören, an welcher der Prüfungskandidat zum Studium zugelassen ist. Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer erfolgt durch die Direktion des VGUH. Anträge der Studierenden hinsichtlich der Person der Prüferinnen/Prüfer sind dann zu berücksichtigen, wenn bei der prüfenden Lehrkraft noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Über den Antrag einer Prüfungskandidatin/eines Prüfungskandidaten auf eine abweichende Prüfungsmethode aufgrund des Nachweises einer länger dauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG) entscheidet das stimmberechtigte Mitglied im Beirat des VGUH, an dessen Bildungseinrichtung der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zugelassen ist oder bei der letztmaligen Wiederholung der (Ergänzungs-)prüfung die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die diesbezüglichen organisatorischen Maßnahmen sind von der Direktion wahrzunehmen.

§ 19 Wiederholung von Ergänzungsprüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Ergänzungsprüfungen dreimal zu wiederholen.
- (2) Wenn in einer Prüfung, die sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammensetzt, wobei der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten durch *einen* Prüfungsvorgang erfolgt, einer der beiden Teile negativ beurteilt wurde, (also nicht beide Teile positiv beurteilt wurden) dann muss die gesamte Prüfung (der schriftliche und der mündliche Teil) wiederholt werden.
- (3) Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Der diesbezügliche Antrag ist bei der Direktion einzubringen, welche nach Rücksprache mit der zulassenden Bildungseinrichtung darüber zu entscheiden hat.

- (4) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem wiederholten Antreten zur Prüfung nichtig.

§ 20 Prüfungszeugnisse

Die Beurteilung von sämtlichen Prüfungen, sowie das bei der Ergänzungsprüfung erreichte Sprachniveau iSd Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder die Beurteilung einzelner Fächer ist durch ein Zeugnis unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung zu bekräftigen. Die Zeugnisse werden von der Direktion des VGUH ausgestellt.

§ 21 Prüfungsprotokoll

- (1) Bei sämtlichen mündlichen und schriftlichen Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen.
- (2) Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (3) Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind fristgerecht an das Lehrgangsbüro zu übermitteln. Die Fristen werden von der Direktion festgelegt und den Prüferinnen/Prüfern schriftlich bekannt gegeben.

§ 22 Rechtsschutz bei Ergänzungsprüfungen

- (1) Die Beschwerde gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig.
- (2) Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das stimmberechtigte Mitglied im Beirat des VGUH, an dessen Bildungseinrichtung der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zugelassen ist, diese über die Direktion auf Antrag der/des Studierenden aufzuheben. Ein solcher Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und der schwere Mangel ist glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 23 Einsichtnahme in Ergänzungsprüfungsarbeiten

Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, die von ihr / ihm verfassten Prüfungsarbeiten zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind die Aufgabenstellungen sowie Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 24 Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Das von der zuweisenden Bildungseinrichtung bestellte Beiratsmitglied hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- (2) Die für nichtig erklärte Prüfung ist auf die Gesamtzahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 25 Erlöschen der Zulassung und neuerliche Zulassung

- (1) Es gelten die §§ 6 und 7 des ersten Teiles der Prüfungsordnung sinngemäß auch für den zweiten Teil dieser Prüfungsordnung, sofern für Ergänzungsprüfungen keine spezifischen Regelungen bestehen.

§ 26 Schlussbestimmung, Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Ergänzungen und Abänderungen der Prüfungsordnung können vom VGUH-Beirat in Abstimmung mit der Direktion des VGUH, die die Lehrenden beratend einbinden wird, jeweils zum Beginn eines jeden Studienjahres beschlossen werden.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Prüfungsordnung zur Gänze. Diese Prüfungsordnung ist auf Studierende anzuwenden welche zum Sommersemester 2026 eine Zulassungsentscheidung der Universitäten erhalten und am VGUH aufgenommen werden